

**ANDRÄ RUPPRECHTER** **9362/AB**  
**vom 06.09.2016 zu 9826/J (XXV.GP)**  
Bundesminister



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH**

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0122-RD 3/2016

Wien, am 5. September 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Kolleginnen und Kollegen vom 07.07.2016, Nr. 9826/J, betreffend Verstoß gegen die Altfahrzeugeverordnung in Wien-Margareten

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Kolleginnen und Kollegen vom 07.07.2016, Nr. 9826/J, teile ich Folgendes mit:

Eingangs ist festzuhalten, dass das Magistratische Bezirksamt für den 4./5. Bezirk (MBA 4/5) entsprechend der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien für die Erteilung von Behandlungsaufträgen nach dem AWG 2002 und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem AWG 2002 zuständig ist. Als Sachverständige fungieren die MitarbeiterInnen der MA 22 AREM (Wiener Umweltschutzabteilung).

#### Zu Frage 1:

Das genannte Grundstück war gemäß Stellungnahme des Magistrats der Stadt Wien – Magistratisches Bezirksamt für den 4./5. Bezirk (MBA 4/5) vom 22. Juli 2016, GZ: 586926-2016, bereits im Mai 2014 und im April 2016 Gegenstand von Überprüfungen durch Sachverständige der MA 22 AREM (Wiener Umweltschutzabteilung) im Hinblick auf eventuelle Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002). Eine weitere Überprüfung fand am 11. August 2016 statt. In allen Fällen wurden die Überprüfungen vom MBA 4/5 beauftragt.

In sämtlichen Überprüfungsberichten der MA 22 AREM fand sich kein Hinweis auf das Vorhandensein eines Altfahrzeuges.



Zu Frage 2:

Grund für die Überprüfung im April 2016 war gemäß der zitierten Stellungnahme des MBA 4/5 ein Überprüfungsersuchen des Büros der Bezirksvorsteherin für Margareten.

Zu Frage 3:

Am 08. Jänner 2016 wurde gemäß der zitierten Stellungnahme des MBA 4/5 die MA 55 – Bürgerdienst vom Büro der Bezirksvorsteherin über Anrainerbeschwerden betreffend Ablagerungen informiert. Die MA 55 – Bürgerdienst leitete das Schreiben mit der Bitte um Überprüfung am 11. Jänner 2016 an das MBA 4/5 weiter. Vom MBA 4/5 wurde in weiterer Folge eine Erhebung durch die MA 22 AREM beauftragt.

Zu Frage 4:

Von der Existenz eines angeblichen Altfahrzeuges auf dem unbebauten Grundstück im Bereich Hofgasse/Schlossgasse erlangte das MBA 4/5 gemäß Stellungnahme vom 22. Juli 2016 erst am 21. Juli 2016 durch die gegenständliche parlamentarische Anfrage und des dieser Anfrage beiliegenden Überprüfungsergebnisses der MA 22 AREM vom 19. Juli 2016 Kenntnis. Grundlage für die Erstellung des Berichtes der MA 22 vom 19. Juli 2016 ist eine visuelle Begutachtung des Grundstückes von außen.

Am 11. August 2016 fand eine kommissionelle Überprüfung des Grundstückes statt, bei der keine Fahrzeuge vorgefunden wurden.

Schädliche Einwirkungen auf Mensch und Umwelt könnten sich insbesondere durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten ergeben, ein derartiger Auslauf von Betriebsflüssigkeit wurde im Zuge der Überprüfungen nicht festgestellt.

Zu Frage 5:

Das MBA 4/5 hat am 11. August 2016 eine kommissionelle Überprüfung des Grundstücks unter Beziehung von Sachverständigen der MA 22 AREM und der MA 15 (Gesundheitsdienst der Stadt Wien) sowie des Grundstückseigentümers durchgeführt. Im Zuge dieser Überprüfung konnte ebenfalls keine illegale Ablagerung von Altfahrzeugen festgestellt werden.

Zu Frage 6:

Bei den Überprüfungen durch die MA 22 AREM im Mai 2014 sowie April und August 2016 hat sich kein Hinweis auf das Vorhandensein eines Altfahrzeuges am Grundstück ergeben. Bei der Überprüfung am 19. Juli 2016 konnte vom Erhebungsorgan kein Kennzeichen auf dem zu diesem Zeitpunkt auf dem Grundstück befindlichen Fahrzeug festgestellt werden, welches überdies gemäß Bericht der Wiener Umweltschutzabteilung vom 19. Juli 2016 keine erkennbaren Schäden aufwies, welche per se eine Einstufung als Altfahrzeug rechtfertigen würden.

Zu den Fragen 7 und 8:

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu Frage 9:

Nein, siehe die obigen Ausführungen.

Der Bundesminister

